

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom, mit der die Übertragungsverordnung geändert wird

Aufgrund des § 18 Abs. 2 des Steiermärkischen Landwirtschaftsförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 32/2013, wird verordnet:

Die Übertragungsverordnung, LGBl. Nr. 167/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Die Durchführung der in der Anlage 2 angeführten Maßnahmen umfasst insbesondere die Antragsentgegennahme, die Überprüfung der Anträge, die Eingabe der Antragsdaten in dafür vorgesehene Datenbanken und die Weiterleitung an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung oder an eine von diesem namhaft gemachte Auszahlungsstelle.

(3) Die Durchführung der in der Anlage 3 angeführten Maßnahmen umfasst insbesondere die Antragsentgegennahme, bei Maßnahmen der Ländlichen Entwicklung insbesondere die Überprüfung der Vollständigkeit der Unterlagen und die Eingabe der Antragsdaten in dafür vorgesehene Datenbanken und Weiterleitung an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung.“

2. Nach § 3 wird folgender § 4 angefügt:

„§ 4

Inkrafttreten von Novellen

In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. XX/2015 treten § 2 Abs. 2 und 3 und die Anlagen 1 bis 3 rückwirkend mit 01.04.2015 in Kraft.“

3. Anlage 1 lautet:

„Anlage 1

1. Infrastrukturelle Einrichtungen (§6 StLWFöG):

- a) Landesmaßnahme – Errichtung und Erhaltung von Wegen (finanzieller Umfang gemäß Sondervereinbarung über Mittelzuteilung),
- b) Ländliche Entwicklung – 20.2 Ländliche Verkehrsinfrastruktur
- c) Ländliche Entwicklung – 18.2 Diversifizierung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe durch Energie aus nachwachsenden Rohstoffen sowie Energiedienstleistungen.

2. Betriebliche Maßnahmen (§8 StLWFöG):

- a) Ländliche Entwicklung - Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung (Zuschuss/AIK) mit folgenden Teilmaßnahmen:
 - aa) 9.2.3 Bauliche und technische Investitionen für Biomasseheizanlagen
 - ab) 9.2.5 Investitionen in Baulichkeiten und technische Einrichtungen zur Bienenhaltung und Honigerzeugung
 - ac) 9.2.6 Erwerb von Maschinen, Geräten und technischen Anlagen für die Innenwirtschaft,

- ad) 9.2.7 Erwerb von selbstfahrenden Bergbauernspezialmaschinen (z.B. Zweiachsmäher, Motorkarren und Motormäher), gemeinschaftlicher Erwerb von selbstfahrenden und gezogenen Erntemaschinen (Kartoffelbau, Spezialkulturen, keine Mährescher) von Geräten zur bodennahen Gülleausbringung inklusive Gülleverschlauchung (ausgenommen Güllefässer), von Gülleseparatoren von Pflanzenschutzgeräten, von Geräten für besonders erosionsmindernde Anbauverfahren
- ae) 9.2.8 Verbesserung der Umweltwirkung von Fahrzeugen, Maschinen, Geräten und Anlagen entsprechend der Sonderrichtlinie des Bundes,
- af) 9.2.9 Bauliche und technische Einrichtungen zur Beregnung und Bewässerung,
- ag) 9.2.10 Einrichtungen von Gartenbau, Investitionen Gewächshäuser, Folientunnel, Energieeinsparung, Speisepilzproduktion,
- ah) 9.2.11 Obstbau (Dauerkulturen): Anlage Erwerbsobstkulturen, Maßnahmen zum Schutz von Obst- und Weinbaukulturen,
- b) Ländliche Entwicklung – 10.6.4 Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- c) Ländliche Entwicklung – 17.2 Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten
- d) Förderung im Rahmen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds,
- e) Nationales Bund–Land–Programm - Konsolidierung von Verbindlichkeiten land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,
- 3. Überbetriebliche Zusammenarbeit (§9 StLWFöG):
 - a) Nationales Bund–Land–Programm – landtechnische Maßnahmen,
 - b) Nationales Bund–Land–Programm – Pflanzenbau und Saatgutwirtschaft sowie Integrierter Pflanzenschutz,
 - c) Nationales Bund–Land–Programm – Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbau,
 - d) Nationales Bund–Land–Programm – Qualitätsverbesserung in der Tierhaltung,
 - e) Nationales Bund–Land–Programm – Innovationen,
 - f) Ländliche Entwicklung – 10.3.2 Verarbeitung , Vermarktung und Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
 - g) Landesmaßnahme – Landwirtschaftliche Bewässerungen.
- 4. Soziale Maßnahmen (§10 StLWFöG):
Landesmaßnahme – Ausbildung und Einsatz von BetriebshelferInnen.
- 5. Absatzförderung, Verarbeitung und Vermarktung (§11 StLWFöG):
Nationales Bund–Land–Programm - Verarbeitung, Vermarktung und Markterschließung.
- 6. Land- und forstwirtschaftliche Berufsaus- und -fortbildung (§13 StLWFöG):
 - a) Nationales Bund–Land–Programm – Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung,
 - b) Nationales Bund–Land–Programm – Maßnahme Beratung und Bildung,
 - c) Nationales Bund–Land–Programm – Biologische Landwirtschaft (Bioverbände),
 - d) Nationales Bund–Land–Programm – Kammereigene Bildungsstätten..“

4. Anlage 2 lautet:

„Anlage 2

Der Landwirtschaftskammer Steiermark werden aus folgenden Förderungsbereichen nachstehende Maßnahmen zur Durchführung übertragen:

- 1. Betriebliche Maßnahmen (§8 StLWFöG):
 - a) Anlassbezogen: uttermittelzukaufsaktionen, Betriebsmittelkreditaktionen und Sonderkulturenaktionen, „De-minimis“-Förderungen
 - b) nationale Sonderrichtlinie Teichwirtschaft – Naturnahe extensive Teichwirtschaft.
- 2. Pflege der Kultur- und Erholungslandschaft und Erhaltung der Siedlungsdichte (§15 StLWFöG):
 - a) Ländliche Entwicklung – laut SRL Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete,
 - b) Ländliche Entwicklung – laut SRL Agrarumwelt- und Klimamaßnahme.“

5. Anlage 3 lautet:

„Anlage 3

Der Landwirtschaftskammer Steiermark werden aus folgenden Förderungsbereichen nachstehende Maßnahmen zur Durchführung übertragen:

1. Land- und forstwirtschaftliche Berufsaus- und -fortbildung (§13 StLWFöG):
Ländliche Entwicklung – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen:
 - a) 2.2 Begleitende Berufsbildung, Fort- und Weiterbildung zur Verbesserung der fachlichen Qualifikation in der Land- und Forstwirtschaft
 - b) 3.2 Demonstrationsvorhaben und Informationsmaßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft
 - c) 4.2 Austauschprogramme und Betriebsbesichtigungen für die Land- und Forstwirtschaft.
2. Betriebliche Maßnahmen (§8 StLWFöG):
 - a) Ländliche Entwicklung – 16.2 Existenzgründungsbeihilfe für Junglandwirte
 - b) Ländliche Entwicklung – 9.2.1 bauliche Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung (Zuschuss/AIK) mit folgenden Teilmaßnahmen:
9.2.1, 9.2.2, 9.2.4: Bauliche Investitionen im Bereich landwirtschaftlicher Wirtschafts-, Stall- und Almgebäude einschließlich deren notwendiger Einrichtungen und Anlagen.
 - c) Ländliche Entwicklung und Landesmaßnahme - Forstwirtschaft:
 - ca) 12.2 Errichtung und Umbau von Forststraßen
 - cb) 26.2.3 Waldbauliche und technische Maßnahmen zur langfristigen Verbesserung der Ökosysteme von Wäldern
 - cc) 26.2.4 Schaffung und Erhaltung von Dauerwaldstrukturen durch kleinflächige Bewirtschaftung
 - cd) 28.2 Waldbauliche Maßnahmen zur Stärkung des ökologischen Wertes der Waldökosysteme
 - ce) 29.2 Investitionen in Forsttechniken sowie Investitionen in Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse
 - cf) 30.2 Erstellung von waldbezogenen Plänen auf betrieblicher Ebene
3. Überbetriebliche Maßnahme
Ländliche Entwicklung und Landesmaßnahme – Forstwirtschaft:
29.2 Investitionen in Forsttechniken sowie Investitionen in Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse
4. Soziale Maßnahmen (§10 StLWFöG):
Notstandsentschädigungen.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Voves